

Abgabe von alkoholischen Getränken

Gesetzliche Regelung der Abgabe von alkoholischen Getränken, insbesondere Abgabeverbote

Nach thurgauischem Gastgewerbegesetz ist die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren verboten**.

Ebenfalls verboten ist die Abgabe und der Verkauf von Getränken mit einem **Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozent** an Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**.

Weiter ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an betrunkene, psychischkranke, alkohol- oder drogensüchtige Personen verboten.

Die Erfahrungen und die Berichterstattungen in den Medien zeigen, dass diese Jugendschutzbestimmungen sowie die übrigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes nicht durchwegs bekannt sind und recht oft übertreten werden.

Die Gemeinde Bottighofen ersucht daher alle Inhaber einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften, welche zur Abgabe oder zum Verkauf von alkoholischen Getränken berechtigt sind, sich an diese Bestimmungen zu halten und das Personal entsprechend zu instruieren.

Im Zweifelsfalle sind die Inhaber einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften beziehungsweise das Buffet- und Servicepersonal verpflichtet, das Alter der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten durch das Vorlegen lassen von Ausweisen zu überprüfen. Wenn keine entsprechenden Ausweise vorgewiesen werden können ist der Verkauf zu verweigern.

Die Inhaber einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften werden darauf aufmerksam gemacht, dass Jugendliche unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr nur bewirtet werden dürfen, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass die Jugendlichen durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch der Veranstaltung ermächtigt wurden.